



Richtlinie für die Vergabe von WiRe – Women in Research- Stipendien für internationale Postdoktorandinnen

durch die Westfälische Wilhelms-Universität Münster Präambel

Die Westfälische Wilhelms-Universität Münster (WWU) hat in ihrem Leitbild die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses sowie die Förderung von Forscherinnen verankert und vergibt daher im Rahmen des *WiRe – Women in Research Programms* des Welcome Centre Stipendien für exzellente internationale Nachwuchswissenschaftlerinnen in der Postdoc-Phase. Das Programm verfolgt darüber hinaus das Ziel, die internationale Sichtbarkeit der WWU in der Wissenschaftswelt, insbesondere bei Nachwuchswissenschaftlerinnen, zu steigern.

§ 1 Zweck der Förderung

Zur Förderung von Nachwuchswissenschaftlerinnen in der Postdoc-Phase sowie zur Steigerung der internationalen Sichtbarkeit werden durch die WWU Stipendien an exzellente internationale Nachwuchswissenschaftlerinnen nach der Promotion (Postdoc-Phase) vergeben. „Internationale Nachwuchswissenschaftlerinnen“ meint hier Forscherinnen, welche i.d.R. in den letzten sechs Monaten vor Antritt des Stipendiums nicht an einer deutschen Einrichtung tätig waren und zudem den größten Teil ihrer wissenschaftlichen Ausbildung nicht in Deutschland erhalten haben.

§ 2 Voraussetzungen der und Bedingungen für die Förderung

Ein Stipendium kann gewährt werden, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

- (1) Die Stipendiatin hat eine Promotion mit einem überdurchschnittlichen Ergebnis abgeschlossen,
- (2) die Stipendiatin weist Forschungsleistungen und -ergebnisse nach, die insgesamt weit über den durchschnittlichen Anforderungen liegen und
- (3) die Stipendiatin führt ein Forschungsvorhaben in Kooperation mit einer / einem Professor/in an der WWU durch. Ziele der gemeinsamen Arbeit können z.B. eine gemeinsame Veröffentlichung oder ein gemeinsamer Drittmittelantrag (z.B. bei der DFG) für einen längeren Aufenthalt der Stipendiatin an der WWU im Anschluss sein,
- (4) die Stipendiatin legt ein Ideenpapier zur Wissenschaftskommunikation / Outreach-Events über ihre Forschungsarbeit an der WWU vor.

Im Falle einer Förderung wird von der Stipendiatin erwartet, dass sie

- (1) sich während ihres Stipendiums aktiv in die durch das WiRe-Koordinationssteam durchgeführte Wissenschaftskommunikation einbringt,
- (2) sich aktiv an Outreach-Events einbringt, z.B. in einer (virtuellen) Seminarsitzung / in einem Workshop Einblicke in ihre Forschung gibt,
- (3) an regelmäßigen Treffen und (passenden) Weiterbildungsangeboten von WiRe teilnimmt,
- (4) in regelmäßigen Abständen bzw. nach Aufforderung Fortschrittsberichte an das WiRe-Koordinationsbüro sendet.

§ 3 Art und Umfang der Förderung

Es werden zwei Arten von Stipendien vergeben: a) reguläre Stipendien (vor-Ort) sowie b) remote-Stipendien (Stay-at-home).

a) Reguläre Stipendien

- 1) Der Förderzeitraum beträgt in der Regel bis sechs Monate. Die Förderdauer wird von der Auswahlkommission nach § 5 festgelegt und stimmt in der Regel mit der beantragten Förderdauer überein. Die Förderzeit beginnt mit dem Datum der ersten Förderungszahlung.
- 2) Reguläre Förderungsleistungen werden als Stipendien gewährt. Ein Anspruch auf diese Leistungen besteht nicht. Die jeweils geltenden monatlichen Stipendienraten werden auf der Webseite der WWU veröffentlicht. Darüber hinaus kann ein Familienbonus beantragt werden. Für die Teilnahme an einer wissenschaftlichen Konferenz kann während des Förderzeitraums eine zusätzliche finanzielle Unterstützung beantragt werden.
- 3) Zusätzliche Einkünfte müssen angezeigt werden. Die Höhe des Stipendiums kann je nach zusätzlichen Einkünften gekürzt werden.

b) Remote-Fellowships

Remote-Stipendien können vergeben werden, wenn persönliche Lebensumstände oder höhere Gewalt die Wahrnehmung der Forschungstätigkeit vor Ort in Münster nicht möglich machen. Für diese Stipendien gelten die folgenden Bedingungen:

- 1) Der Förderzeitraum beträgt vier bis acht Monate bei Vollstipendien und vier bis neun Monate bei Teilstipendien. Teilstipendien sind vorrangig vorgesehen für Nachwuchswissenschaftlerinnen, welche ihre Kinder (teilweise) zuhause betreuen. Die Förderdauer wird von der Auswahlkommission festgelegt und stimmt in der Regel mit der beantragten Förderdauer überein. Die Förderzeit beginnt mit dem Datum der ersten Förderungszahlung.
- 2) Die Förderungsleistungen werden als Stipendien gewährt. Ein Anspruch auf diese Leistungen besteht nicht. Die jeweils geltenden monatlichen Stipendienraten werden auf der Webseite der WWU veröffentlicht. Darüber hinaus kann ein Familienbonus beantragt werden. Für die Teilnahme an einer wissenschaftlichen Konferenz kann während des Förderzeitraums eine zusätzliche finanzielle Unterstützung beantragt werden.
- 3) Die Förderung wird als Stipendium gewährt. Zusätzliche Einkünfte müssen angezeigt werden. Die Höhe des Stipendiums kann je nach zusätzlichen Einkünften gekürzt werden.
- 4) Sollten es die externen Gegebenheiten zulassen, kommt die Stipendiatin am Ende des Förderzeitraums für einen kurzen Aufenthalt nach Münster zur Präsentation ihrer

Forschungsergebnisse. In diesem Fall kann eine Reisekostenpauschale bewilligt werden. Die Höhe der Reisekostenpauschale wird auf der Programmwebseite veröffentlicht.

§ 4 Verfahren der Beantragung

- (1) Bewerbungen können nur auf öffentliche Stipendienausschreibungen durch das WiRe-Koordinationsbüro erfolgen. In der Regel erfolgen zwei Ausschreibungen pro Jahr (Frühjahr, Herbst).
- (2) Der Antrag erfolgt über ein vom WiRe-Koordinationsbüro zur Verfügung gestelltes Onlineformular. Die dem Antrag jeweils beizufügenden Unterlagen werden in der Ausschreibung genannt.
- (3) Es können nur solche Anträge berücksichtigt werden, die innerhalb der jeweils veröffentlichten Ausschreibungsfrist beim WiRe-Koordinationsbüro der WWU eingegangen sind.

§ 5 Auswahlkommission

- (1) Die Förderleistungen werden von einer Auswahlkommission vergeben, die aus i.d.R. sechs Mitgliedern besteht. Ex officio gehören der Kommission die Leitung des Welcome Centre sowie eine Vertreterin des WiRe-Koordinationsbüros an. Darüber hinaus gehören der Kommission je zwei Mitglieder aus den Rektoratskommissionen für Forschungsangelegenheiten (RKF) und Akademische Personalentwicklung (RAP) an.
Die Rektoratskommissionen entscheiden, welche ihrer Mitglieder sie in die Auswahlkommission entsenden.
- (2) Die Kommission orientiert sich bei der Vergabe der Stipendien an folgenden Kriterien: Fachliche Expertise, wissenschaftliche Güte, Motivation, Ideen zur Wissenschaftskommunikation / Outreach. In die Evaluation der Auswahlkommission wird der Letter of Recommendation des wissenschaftlichen Gastgebers / der Gastgeberin einbezogen.

§ 6 Widerruf des Stipendienbescheids

- (1) Der Stipendienbescheid kann jederzeit auch mit Wirkung für die Vergangenheit ganz oder teilweise widerrufen werden, wenn Tatsachen erkennen lassen, dass sich die Stipendiatin nicht in erforderlichem Maße um die Verwirklichung des Zwecks der Förderung bemüht und dies zu vertreten hat.
- (2) Der Stipendienbescheid kann jederzeit auch mit Wirkung für die Vergangenheit ganz oder teilweise widerrufen werden, wenn sich herausstellt, dass die Stipendiatin während des Förderzeitraums nicht oder nicht durchgehend an der WWU tätig war.
- (3) Unterbricht die Stipendiatin ihr wissenschaftliches Vorhaben, so unterrichtet sie das WiRe-Koordinationsbüro unverzüglich. Die Zahlung des Stipendiums ist dann mit Wirkung vom Zeitpunkt der Unterbrechung an auszusetzen. Bei einer Unterbrechung wegen Krankheit oder aus einem anderen wichtigen, von der Stipendiatin nicht zu vertretenden Grund, kann das Stipendium bis zu sechs Wochen fortgezahlt werden. Der wichtige Grund ist von der Stipendiatin, gegebenenfalls durch Vorlage eines ärztlichen Attests, nachzuweisen.
- (4) Wird die Förderung mit Wirkung für die Vergangenheit widerrufen, ist das Stipendium entsprechend dem Umfang des Widerrufs zu erstatten.
- (5) Über den Widerruf entscheidet die Auswahlkommission. Die Stipendiatin erhält zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme.

§ 7 Inkrafttreten

Die vorstehende Richtlinie tritt mit ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorats der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 11. März 2021. Die vorstehende Richtlinie wird hiermit verkündet.

Münster, den

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s